

zu klären ist, wieweit Adelsgüter als Zubehör eines Amtes vergeben wurden, was einst Maitland annahm, und wenn ja, ob sie nach dem Tod des Inhabers dessen Familie verblieben. Im ganzen schreibt der Vf. den Earls größere Unabhängigkeit vom König zu als den normannischen Kronvasallen nach 1066. Er schließt sich teilweise den neueren Tendenzen (R. R. Reid, D. Roffe u. a.) an, die Kontinuität zwischen den Rechten der sächsischen und der normannischen Herren zu betonen, übersieht jedoch nicht die Wandlungen in den tenurial patterns unter Wilhelm I. Interessant ist der Vergleich zwischen der Familienstruktur beim angelsächsischen Adel und der deutschen Aristokratie, wobei C. an Überlegungen von Karl Schmid anknüpft und nach der Aussagekraft der Personennamen fragt. Seine Meinung, Godwine sei einer bloßen Mode gefolgt, als er seinen Söhnen skandinavische Namen wie Sven und Harald gab, überzeugt nicht ganz. Schließlich war deren Mutter eine Dänin und mit dem dänischen Königshaus verschwägert. Offenbar erstrebte der Earl eine Ansippung an diese vornehme Verwandtschaft. – Umfangreiche Tabellen veranschaulichen die Ergebnisse.

Karl Schnith

Pauline STAFFORD, *Women and the Norman Conquest*, Transactions of the Royal Historical Society, Sixth series 4 (1994) S. 221–249, ist ein starkes und methodisch gut fundiertes Plädoyer gegen die verbreitete Annahme, die normannische Eroberung habe schlagartig den Verlust von Macht und Status für Frauen in England bedeutet. Die nicht sehr umfangreichen Quellen für das 10. und 11. Jh. lassen einen solchen Schluß nicht zu, weil sie ein goldenes Zeitalter für Frauen in spätangelsächsischer Zeit nicht belegen.

T. R.

Paul DALTON, *Conquest, Anarchy and Lordship. Yorkshire, 1066–1154*, (Cambridge Studies in medieval life and thought. Fourth series 27) Cambridge u. a. 1994, Cambridge University Press, XXII u. 345 S., Karten, ISBN 0-521-45098-5, GBP 40. – D. zeichnet ein von der bisherigen Sicht abweichendes Bild der Verhältnisse in der größten englischen Grafschaft nach der normannischen Eroberung und greift darüber hinaus geheiligte Überzeugungen der britischen Mediävistik an. Nach Meinung des Vf. wurde Yorkshire keineswegs von Wilhelm I. so weitgehend verwüstet, wie man allgemein lesen kann. Die Eroberung schritt – auf Burgen gestützt – relativ rasch voran; normannische Herrschaften wurden zügig aufgebaut. Es entstanden Abhängigkeitsverhältnisse, die angelsächsischen Vorbildern glichen. Neu war die Verpflichtung zur Burghut. Klostergründungen (fast 20) trugen zur Absicherung bei. Die Lehnbindungen waren aber nicht so stark, wie einst F. M. Stenton es sich vorstellte. König Heinrich I. griff energisch ein, was bisher übersehen wurde. Das selbstsüchtige Verhalten mancher Barone in der Zeit der „Anarchie“ konnte überwunden, ein drohendes Übergreifen Schottlands abgewehrt werden. Und schließlich: Die Reformen Heinrichs II. bedeuteten keine Umgestaltung der „seigniorial world“ zur „Common Law society of property rights“, weil es für deren Aufkommen längst Grundlagen gab. Zu dieser revolutionären These werden vor allem die Rechtshistoriker Stellung zu nehmen haben.

Karl Schnith

Joan GREATREX, *Biographical Register of the English Cathedral Priors of the Province of Canterbury, c. 1066 to 1540*, Oxford u. a. 1997, Clarendon Press,